

Zeitschrift: Archäologie der Schweiz : Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte = Archéologie suisse : bulletin de la Société suisse de préhistoire et d'archéologie = Archeologia svizzera : bollettino della Società svizzera di preist

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte

Band: 23 (2000)

Heft: 3

Artikel: Forum : Welche Zukunft hat die präventive Archäologie in der Schweiz nach den Grossprojekten?

Autor: Leesch, Denise / Bachmann, Françoise / Michel, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-18421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Welche Zukunft hat die präventive Archäologie in der Schweiz nach den Grossprojekten?

Beim vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine stark gekürzte deutsche Fassung eines Artikels, der in der französischen Zeitschrift *Les Nouvelles de l'Archéologie*, 73, 1998 erschienen ist¹.

In vielen Kantonen wird die Frage nach der Zukunft der präventiven Archäologie² immer drängender, dies weil die Fertigstellung des Autobahnnetzes kurz bevorsteht und die finanziellen Beiträge, die vom Bund für Rettungsgrabungen bisher bereit gestellt wurden, in den nächsten Jahren stark abnehmen werden. Parallel hierzu haben die Einführung des New Public Management und die damit einhergehenden Globalbudgets für den Denkmalschutz in mehreren Kantonen (z.B. Thurgau und Solothurn) zur Folge, dass die Bodendenkmalpflege ihrer Aufgabe nur noch ungenügend gerecht wird, was sich nachteilig auf das archäologische Erbe auswirkt. Die vermehrte Abwälzung von Aufgaben der Denkmalpflege auf die Kantone, so wie sie im neuen Entwurf zum Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen vorgesehen ist, wird die kantonalen Unterschiede noch verstärken: einzig Fundstellen, die als national bedeutend eingestuft werden, erhalten künftig Bundessubventionen³. Ausserdem verfügen die Kantone Obwalden, Nidwalden, Uri, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden immer noch nicht über eine eigenständige Denkmalpflegebehörde, obwohl laut Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz die Kantone verpflichtet sind, Fachstellen für die Denkmalpflege einzurichten. Andere Kantone wie zum Beispiel St. Gallen und das Tessin, müssen im Vergleich zu ihrer Fläche mit kläglichen finanziellen und personellen Mitteln auskommen.

Die mit dem Bodendenkmalschutz betrauten Ämter beschränken deshalb ihre Interventionen eher auf bereits bekannte Fundstellen, die in den archäologischen Inventaren (Fundstellenkarte, archäologisches Hinweisinventar, archäologische



Karte) vermerkt sind, und dies allzu oft nur in Form baubegleitender Überwachung. Diese Vorgehensweise ist in hohem Masse unzureichend, zieht man die Resultate der systematischen Forschungen auf den Trassen der Eisen- und Autobahnen der letzten Jahre in Betracht; diese führten nämlich zur Entdeckung zahlreicher neuer Fundstellen in Geländen, welche bis dahin nicht als archäologische Zonen bekannt waren (Abb. 1). Die Planung archäologischer Prospektion im Vorfeld von Bauarbeiten verdient deshalb auf eine weit grössere Anzahl von Bauzonen ausgedehnt zu werden als bisher. Zu diesem Zweck sind Änderungen von Gesetzen und Baubewilligungsverfahren sowie der Finanzierungsmodalitäten unumgänglich, ja dringend notwendig. Lösungsansätze zu einer einheitlichen Regelung dieses Problems zeichnen sich jedoch zur Zeit kaum ab, da der Denkmalschutz laut Bundesgesetz Sache der Kantone ist, und die einzelnen Kantonsarchäologien wenig Entschlossenheit zeigen, ihre Kräfte zu vereinen, um gemeinsam eine Änderung der aktuellen Situation zu erwirken.

Mangelnde Kooperation und Koordination wird den Kantonen auch von einer durch den Schweizerischen Wissenschaftsrat in

Abb. 1
Die systematische Baggersondierung ist zur Zeit die wirkungsvollste Prospektionsmethode zur Entdeckung unbekannter Fundstellen.

Le sondage systématique à la pelle mécanique est actuellement la méthode de prospection la plus efficace pour détecter des sites inconnus.

Il sondaggio sistematico con ruspa meccanica è attualmente il metodo di prospezione più efficace per scoprire siti ignoti.

Auftrag gegebenen »Evaluation der Geisteswissenschaftlichen Forschung in der Schweiz« attestiert⁴. Die damit betraute internationale Expertenkommission beklagt die Schwierigkeiten der Durchführung einer solch detaillierten Untersuchung in einem Bundesstaat, und bemängelt grosse Lücken im Grundlagenbericht für die Archäologie⁵, auf den sie sich bei der Untersuchung stützen musste. In ihrer Evaluation fordert sie eine bessere Integration der präventiven Archäologie in eine weiter gefasste Forschungsproblematik. Zwecks besserer Koordination der Forschung wird die Schaffung einer Nationalen Archäologischen Kommission angeregt. Dieser Vorschlag ist jedoch bis heute ohne Folgen geblieben.

Ein trauriger Tatbestand

Es darf daran erinnert werden, dass die Archäologie es mit nicht erneuerbaren Ressourcen zu tun hat. Die zuständigen Behörden haben den Auftrag die Bodendenkmäler zu schützen, oder aber zumindest vor deren unwiederbringlichen Zerstörung zu dokumentieren. Um den Schutz und die Untersuchung dieser Zeugnisse zu gewährleisten, muss die Finanzierung jedoch an die neuen Ansprüche unseres Faches angepasst werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Schweiz die revidierte Fassung des europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes⁶ vom 16. Januar 1992 ratifiziert hat, und sie sich damit unter anderem verpflichtet, die materiellen Mittel der präventiven Archäologie zu erhöhen.

Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Statistik ist die Fläche der Wohn- und Industriezonen seit 1980 um 15% angewachsen. Dies bedeutet, dass jede Sekunde rund ein Quadratmeter Boden überbaut wird⁷! Die Bautätigkeit konzentriert sich auf knapp einen Drittel der Landschaft, wenn man nur die stark besiedelten Regionen ohne Berggebiete in Betracht zieht. Auf dieser Fläche sind die Probleme der Raumplanung zwangsläufig zahlreich, und Konflikte zwischen öffentlichen und privaten Interessen, oder gar zwischen verschiedenen öffentlichen Interessen unvermeidlich. Es ist deshalb dringend nötig, das Thema »Präventive Archäologie« in weiteren Kreisen zu diskutieren.

Bezeichnend für das bisherige Desinteresse an diesem Thema ist das Verhalten der archäologischen Organisationen während der Abstimmungskampagne betreffend der Änderung des Raumplanungsgesetzes (angenommen am 7. Februar 1999). Im Gegensatz zu den meisten Umwelt- und Naturschutzorganisationen hat keiner der zahlreichen archäologischen Verbände zur

Vorlage Stellung genommen, obwohl diese zweifellos weitere Angriffe auf den Boden und den darin enthaltenen Funden und Befunden zur Folge hat. Wir möchten diese Gleichgültigkeit trotzdem nicht unbedingt auf eine allgemeine Interesselosigkeit an politischen Fragen zurückführen, sondern vielmehr mangelndes Bewusstsein und fehlende Koordination in der schweizerischen Archäologie dafür verantwortlich machen.

Wege zur Lösung

Eine gute Berücksichtigung der Interessen der Archäologie in der Raumplanung ist eine Grundvoraussetzung für einen wirkungsvollen Schutz archäologischer Fundstellen⁸. Wie schon angedeutet sind die meisten kantonalen Raumplanungsgesetze sehr lückenhaft bezüglich der Auflage archäologischer Nachforschungen ausserhalb der in den archäologischen Inventaren verzeichneten Schutzzonen. Des weiteren erweist sich die Ausdehnung der Schutzzonen in den meisten Fällen als unzureichend; dies trifft besonders zu auf Moore, Seen und Feuchtgebiete, Biotope mit hohem archäologischen Potential, und darüber hinaus spezifisch schweizerische Forschungsschwerpunkte. Die Seespiegelschwankungen sowie die Verlandung der Moore sind heute ausreichend gut untersucht, um einzusehen, dass sich die Fundstellen häufig deutlich über den unmittelbaren Uferbereich hinaus erstrecken; die Schutzzonen sollten sich demnach nicht auf die zur Zeit erkennbare Ausdehnung der Seeufersiedlungen beschränken. Immer noch müssen jedes Jahr zu viele Seeufersiedlungen ausgegraben werden (Abb. 2). Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Ausgrabung nur das letzte Mittel zur Dokumentation sein sollte, und dass die wichtigste Aufgabe der archäologischen Denkmalpflege darin besteht, Fundstellen vor ihrer Zerstörung (auch durch Ausgrabung) zu bewahren. Präventive

Archäologie darf demzufolge nicht zu einer »Entsorgungsarchäologie« verkommen. Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) sollten ebenso systematisch archäologische Untersuchungen mit einbeziehen, was zur Zeit nicht immer und überall der Fall ist⁹. Ein Einwirken auf alle betroffenen Areale dürfte keine Schwierigkeiten bereiten, insofern die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Verwaltungsstellen funktioniert. Generell müssten indessen auch andere, nicht einer UVP unterliegende Bauvorhaben einer gewissen Grösse, so zum Beispiel Erdbebewegungen ab 500 m², aber auch Flächen kleineren Umfangs in Zonen mit bekanntem hohem archäologischen Potential untersucht werden (Abb. 3). Die Erteilung von Baubewilligungen sollte neu geregelt werden, damit im Vorfeld der Bautätigkeiten interveniert werden kann. In vielen Kantonen werden den Ämtern für Bodendenkmalpflege lediglich Bauvorhaben zum Begutachten vorgelegt, die in archäologische Zonen der Fundstelleninventare zu liegen kommen¹⁰, alle anderen Projekte hingegen werden ihnen kaum je unterbreitet. Die Prüfung der Bauvorhaben letzterer obliegt demnach allein der Initiative der Kantonsarchäologie. Viel effizienter wäre es, würden sämtliche Bauvorhaben, selbst solche aus Zonen, die bis dahin noch keine archäologischen Funde erbracht haben, systematisch (institutionell) der Kantonsarchäologie unterbreitet. So könnten die archäologischen Dienste vor Erteilung der Baubewilligung Sondierungen durchführen, und es wäre möglich, Rettungsgrabungen konsequent in die Planung der Bauprojekte zu integrieren. Entdeckungen archäologischer Fundstellen erst anlässlich der Bauarbeiten selbst dürften so vermieden werden, ebenso wie die daraus folgenden Bauunterbrüche und Entschädigungszahlungen. Die Ermittlung des archäologischen Potentials einer Parzelle mittels systematischer Baggersondierungen stellt in diesem Vor-



Abb. 2

Marin-Les Piécettes. Ausgrabung einer durch Neubauten bedrohten Seeufersiedlung am Neuenburgersee. Können derartige Fundstellen nicht vor der Zerstörung bewahrt werden?

Marin-Les Piécettes. Fouille d'une station néolithique au bord du lac de Neuchâtel menée dans le cadre de l'extension d'un lotissement. Est-il impossible d'assurer la sauvegarde des sites de ce type?

Marin-Les Piécettes. Scavo di un insediamento perilacustre sul lago di Neuchâtel messo in pericolo da nuove costruzioni. È impossibile salvaguardare siti di questo tipo?

Abb. 3

Moderner Industriekomplex, wie er in jedem Kanton anzutreffen ist: hier wurde nicht nach archäologischen Befunden gesucht. Wer soll die Untersuchungen zahlen ?

Complexe industriel récent tel qu'on le rencontre dans tous les cantons: ici, il n'y a pas eu de diagnostic archéologique préalable à la construction. Qui doit financer les investigations ?

Complesso industriale moderno come se ne trovano in ogni cantone: qui non sono state effettuate prospezioni preliminari prima di costruire. A chi spetta il compito di finanziare i lavori ?



gehen einen wichtigen Schritt dar¹¹. Die Sondierungen ermöglichen, die Art und Ausdehnung einer Fundstelle zu bestimmen und deren Bedeutung abzuschätzen. Auf Grundlage dieser Informationen wird entschieden, entweder zu graben, das Bauvorhaben zu modifizieren, um die Fundstelle zu bewahren, oder aber das Terrain als Schutzzone auszuweisen und jeglichen Eingriff darin zu untersagen. Im Idealfall wird der archäologische Dienst zur Ausarbeitung der Zonenpläne beigezogen und interveniert präventiv mittels Sondierungen in den so ausgewiesenen Bauzonen¹², wie dies teilweise schon im Kanton Neuenburg und Thurgau gehandhabt wird.

Drei Aufgaben, drei Finanzierungsarten

Vereinfacht gesagt sind die drei Hauptaufgaben der präventiven Archäologie die Durchführung von Sondierungen in Bauzonen, die Ausgrabung der darin befindlichen gefährdeten Objekte und die Auswertung der Funde und Befunde. Die Resultate jeder einzelnen dieser Etappen hat direkte Auswirkungen auf die nächstfolgende. Jeder dieser Interventionsschritte bedarf unterschiedlicher finanzieller Mittel, die nicht gesamthaft zu Beginn veranschlagt werden können, da die Dauer einer Grabung nicht abgeschätzt werden kann, bevor die Resultate der Sondierungen vorliegen und der Umfang der Auswertungsarbeiten erst am Ende einer Grabung beurteilt werden kann. Eine nach Interventionsschritten getrennte Finanzierung scheint deshalb in vielen Fällen gerechtfertigt

und kann keinesfalls in einem »Jahres-Globalbudget« enthalten sein. Ebenso scheint eine Aufteilung der Kosten in Abhängigkeit der politischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Verantwortung eine angemessenere Lösung zu sein als das aktuelle System, bei dem die Kantone meistens die gesamte finanzielle Last tragen müssen.

Im Rahmen einer Politik der nachhaltigen Entwicklung könnte die Erhebung einer Gebühr auf Bauprojekte in Abhängigkeit der überbauten Fläche ein Mittel sein, einen Fonds aufzubauen, welcher die Durchführung von vorgängigen Sondierungen ermöglicht. Das Mass der Abgabe, welches vom Parlament festgelegt würde, könnte etwa einen Franken pro Quadratmeter betragen. Dies ermöglichte die Untersuchung aller Bauvorhaben grösser als 500 m², oder einer anderen durch das Parlament festzusetzenden Norm. Die Anwendung des Verursacherprinzips, welches verlangt, dass die Kosten von notwendig werdenden Grabungen vom Bauherrn, dem Verursacher der Zerstörung einer Fundstelle, getragen werden, ist eine gängige Praxis in anderen europäischen Ländern (z.B. in Deutschland und England), in der Schweiz jedoch noch kaum verbreitet¹³ (in Frankreich wird zur Zeit ein Gesetzesentwurf bezüglich der präventiven Archäologie intensiv im Parlament diskutiert¹⁴). Dieses Prinzip, das die Eidgenossenschaft bei der Ausführung ihrer eigenen Aufgaben anwendet (siehe Autobahnbau), ist zur Zeit nur schwierig durchzusetzen, wenn es sich beim Bauherrn nicht um eine öffentliche Trägerschaft handelt. Nicht selten werden die Kantone von privaten Unternehmen unter Druck gesetzt, beispielsweise in

Bezug auf die Errichtung neuer Industriekomplexe, obwohl sie bereits etliche Vorteile geniessen (u.a. steuerliche Vergünstigungen), die ihnen die Niederlassung erleichtern. Der Bund, welcher die Notwendigkeit der Durchführung archäologischer Untersuchungen im Rahmen seiner eigenen Projekte voll anerkennt, sollte hingegen von den Kantonen fordern, ihrerseits ähnliche Massnahmen im Rahmen aller anderen Bauvorhaben zu ergreifen.

Im Falle archäologisch positiver Sondierungsergebnisse ergeben sich für den Bauherrn folgende drei Möglichkeiten: die Aufgabe, eine Änderung oder die Fortführung des Bauvorhabens. Die Pflicht des Bauherrn, die Ausgrabungen zu finanzieren, wenn das Projekt fortgeführt wird, zielt darauf ab, dem Vorhabenträger Verantwortung über den Schutz archäologischer Fundstellen zu übertragen und dadurch für jeden individuellen Fall die bestmögliche Lösung zu finden. Wenn sich die Grabung nicht vermeiden lässt, geht die Finanzierung der archäologischen Untersuchung zu Lasten des Bauherrn oder sie muss mittels einer Konvention zwischen diesem und der öffentlichen Hand geregelt werden in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten beider Parteien, analog der Regelung welche der Bund bei seinen eigenen Projekten anwendet. Ausnahmeregelungen zu diesem Prinzip müssen dennoch vorbehalten bleiben bei Fundstellen von nationalem oder internationalem Interesse, worunter eigentlich die meisten Seeufersiedlungen fallen, deren Untersuchung immer sehr aufwändig und kostenintensiv ist.

Die dritte Phase, nämlich die Auswertung und Veröffentlichung der Untersuchungen, benötigt die vereinte Unterstützung von

Bund und Kantonen. Es handelt sich im Allgemeinen um die längste und damit die kostspieligste Phase, deren Kosten nicht immer ausschliesslich durch die Kantone allein getragen werden können. Hier müssen Institutionen wie der Schweizerische Nationalfonds für die wissenschaftliche Forschung in die Bresche springen, allerdings mit deutlich mehr Mitteln als bis anhin. Im Hinblick auf eine verbesserte Einbindung in die präventive Archäologie ist die Rolle der Universitätsinstitute neu zu definieren, und die Schaffung neuer Forschungseinrichtungen, wie sie die Bundesverfassung vorsieht (Artikel 27^{sexies}), in Betracht zu ziehen.

Schlussbetrachtung

Mehrere Kantonsarchäologien haben in den letzten Jahren ihre Politik bezüglich der präventiven Archäologie den neuen Anforderungen auf europäischem Niveau angepasst und gewährleisten eine verbesserte archäologische Betreuung der Grossbauprojekte. Es geht in Zukunft darum, dass die Kantone ihre archäologischen Ämter so ausbauen, dass sie in der Lage sind, ihren denkmalpflegerischen Auftrag auch vollumfänglich erfüllen zu können. Die Resultate der Grossprojekte haben deutlich vor Augen geführt, dass systematische Untersuchungen vermehrt auch auf andere Bauvorhaben auszudehnen sind, will man glaubwürdig eine fachgerechte Archäologie vertreten und umsetzen. Hierzu sind die Kontrollmechanismen der Bautätigkeit zu optimieren und die Finanzierungsmodelle entsprechend anzupassen. Die Modalitäten zur Umsetzung der hier vorgebrachten Verbesserungsvorschläge sollten zusammen mit den verschiedenen Verantwortlichen (Kantonsarchäologen, Bau- und Erziehungsdirektoren, Politiker, aber auch Universitätsinstitute und archäologische Vereinigungen) geprüft werden, wobei dem Verband der Schweizerischen Kantonsarchäologen eine gewisse Vorreiterrolle zukommt. Es gilt, Lösungen zu finden, die den Besonderheiten der föderalistischen Struktur Rechnung tragen, und neue Richtungen aufzuzeigen, die den Anforderungen der heutigen Gesellschaft gerecht werden, und die gleichzeitig die archäologischen Quellen schützen, auf denen unser Wissen um die Vergangenheit beruht.

Nota bene: Dieser Beitrag entstand im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (VPOD). Für ihre Mitarbeit danken

wir besonders den Kollegen und Kolleginnen der Kantonsarchäologie Neuchâtel: H. Bergonzini, J. Bullinger, A. Combe, M.-H. Grau Bitterli, Ph. Hadorn, R. Hapka, P. Hofmann Rognon, M. Honegger, N. Plumettaz, F. Rouvinez und N. Thew, sowie A. Bringolf, Präsident der Sektion Administration cantonale, Neuchâtel. Einen besonderen Dank gilt auch Hansjörg Brem für Anregungen, Kritik und Vorschläge zur deutschen Fassung. Urs Niffeler, Gilbert Kaenel und Norbert Spichtig sei ebenfalls für ihre Kommentare gedankt. Für die hier vertretenen Ansichten zeichnen allerdings allein die Mitglieder der Arbeitsgruppe des VPOD.

- 1 Die Übersetzung des vollständigen Textes kann bei den AutorInnen bezogen werden. Für die Übersetzung danken wir herzlich Alexander von Burg.
- 2 Der französische Begriff »archéologie préventive« kennt keine gleichwertige deutsche Bezeichnung. Der Ausdruck wird hier bewusst nicht mit »Rettungsgrabungen« übersetzt, weil präventive Archäologie weit mehr als diese Aufgabe umfasst. Die »Rettung« durch Ausgrabung und Dokumentation von gefährdetem archäologischen Kulturgut ist nur eines der Ziele der Präventivarchäologie. Ihr Bestreben ist primär das frühzeitige Erkennen von Bodendenkmälern und das Ergreifen angemessener Schutzmassnahmen im Rahmen einer nachhaltigen Raumplanungspolitik.
- 3 In der Vernehmlassung hat sich der Verband Schweizerischer Kantonsarchäologen gegen diese Reform ausgesprochen. Siehe J. Bill, Die Archäologische Denkmalpflege in der Schweiz. Archäologisches Nachrichtenblatt 3, 1998, 156-161.
- 4 Evaluation der Geisteswissenschaftlichen Forschung in der Schweiz. Die geisteswissenschaftliche Forschung in der Schweiz: Stärken, Schwächen und Perspektiven. Forschungspolitik, FOP 41, 1997, Schweizerischer Wissenschaftsrat, Bern, 280 S.
- 5 Gérard Seiterle (Fachvertreter), Evaluation der geisteswissenschaftlichen Forschung in der Schweiz: Grundlagenbericht für die Archäologie. Forschungspolitik, FOP 36a, 1996, Schweizerischer Wissenschaftsrat, Bern, 90 S.
- 6 Für die Schweiz in Kraft getreten am 28. September 1996. Der Text kann z.B. angesehen werden unter <http://www.admin.ch/ch/d/rs/rs.html>.
- 7 Dies entspricht etwa 3000 Hektar pro Jahr; ein Drittel der überbauten Fläche entfällt auf den Sektor Transport und Verkehr (Quelle: Bundesamt für Statistik).
- 8 Seit dem 1. Juni 2000 besteht ein neues Bundesamt für Raumplanung, dessen Aufgabe es ist, wirtschaftliche, soziale und ökologische Fragen im Zusammenhang mit der Raumplanung in Einklang zu bringen. Die Archäologie gewinnt damit einen neuen Ansprechpartner, den es auf seine Verantwortung gegenüber der Bodendenkmalpflege zu sensibilisieren gilt. Siehe auch die Internetseite des Bundesamtes für Raumentwicklung http://www.raumentwicklung.admin.ch/home_d.html.
- 9 Anlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen und besonders wichtig für die Archäologie sind (ausser den Autobahnen und Eisenbahnen),

betreffen die Schaffung von Wasserstrassen, Militäranlagen, Flughäfen, Flugfelder, Anlagen für die Übertragung und Lagerung von Energie (Rohrleitungen, erdverlegte Kabel, usw.), Parkplätze für mehr als 300 Fahrzeuge, Hafenanlagen, Hauptstrassen, Gasfabriken, Raffinerien, Vergnügungsparks für eine Kapazität von mehr als 4000 Besucher pro Tag, Kiesgruben, Golfplätze mit mehr als neun Löchern, sowie diverse Industriekomplexe. Für die vollständige Liste siehe die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011).

- 10 Dieses System funktioniert lediglich im Falle der grossen römischen Fundstellen wie Augst, Kaiseraugst, Vindonissa, Oberwinterthur, Nyon, Martigny, Avenches, sowie für Städte wie Basel und Genf.
- 11 Zu den verschiedenen Prospektionsmethoden, die im Rahmen der präventiven Archäologie angewendet werden, siehe z.B. Les Nouvelles de l'Archéologie 58, hiver 1994.
- 12 Dies ist allerdings nur dort möglich, wo die Grundstücke in Besitz der öffentlichen Hand sind.
- 13 Private Bauherren beteiligen sich nur selten an der Finanzierung der archäologischen Untersuchungen und wenn sie dies tun, dann nur mit bescheidenen Beiträgen. Das Verursacherprinzip gilt in der Schweiz für verschiedene Umweltbelastungen (siehe Bundesgesetz vom 7. Oktober über den Umweltschutz; Art. 2; SR 814.01).
- 14 Der Gesetzesentwurf beinhaltet einerseits das Verursacherprinzip und bestätigt andererseits, dass allein die staatlichen Behörden berechtigt sind, Ausgrabungen durchzuführen. Durch letztere Verfügung wird der Privatisierung der Präventivarchäologie und den damit verbundenen Gefahren der kommerziellen Archäologie ein Riegel vorgeschoben. Die äusserst interessanten Debatten in der Assemblée nationale und im Sénat können im Internet verfolgt werden: <http://www.assemblee-nationale.fr>.

*Denise Leesch
Rue de la Côte 104
2000 Neuchâtel*

*Françoise Bachmann
Rue de Beauregard 9
2000 Neuchâtel*

*Robert Michel
Faubourg de l'Hôpital 78
2000 Neuchâtel*